

Wahlstatistisches aus Oesterreich.

Heute, am 14. Mai, fällt die Entscheidung der Wähler über die Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhaus. Da liegt es nahe, die Wahlen auf Grund statistischer Materialien einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die erste Frage ist die nach der Zahl der Wahlberechtigten. Auf Grund der Allgemeinheit des Wahlrechtes sind etwas mehr als sechs Millionen Wähler vorhanden. Die Wählerlisten werden aber mindestens um eine Million weniger Namen aufweisen. Das rührt daher, daß Militär- dienstverhältnisse, Ausschließungsgründe, halbjährige Sesshaftigkeit und Rückständigkeit der Wählerlisten zusammenwirken. Vor der Wahlreform waren nur zwei Millionen in einer der vier ersten Wählerklassen wahlberechtigt; drei Millionen waren auf die allgemeine Wählerklasse beschränkt geblieben. Drei Millionen treten also zum ersten Male als vollberechtigte Wähler an die Urne. Nach Professor Rauberg in Prag in der „N. Fr. Pr.“ treffen nach der neuen Wahlordnung auf ein Mandat durchschnittlich 9700 Wahlberechtigte und 50 000 Personen.

Der Grundsatz der nationalen Abgrenzung der Wahlfreie bringt es mit sich, daß teilweise nationale Minderheiten mandatslos gemacht sind. In Böhmen zum Beispiel sind 897 000 oder 3,8 Prozent Deutsche und 99 700 oder 2,5 Prozent Tschechen als aussichtslose Minoritäten in anderssprachige Wahlfreie eingeklemmt. Nach Ausschreibung der bei den Wahlen national ausgeschalteten Minoritäten ist das Verhältnis der Mandate zur Volkszahl der einzelnen Nationalitäten das folgende:

Table with 5 columns: Nationalitäten, Zahl der Mandate, Auf ein Mandat treffen Personen in den städtischen Wahlbezirken, in den ländlichen Wahlbezirken, Durchschnitt. Rows include Deutsch, Tschechisch, Polnisch, Ruthenisch, Slovenisch, Italienisch, Serbo-kroatisch, Rumänisch, and a total row.

Die großen Unterschiede in den Vertretungsziffern der einzelnen Nationalitäten gehen hervor aus der Entwicklung der historischen Verhältnisse.

In allgemeinen ergeben sich die folgenden Vergleichsreihen über den Anteil der einzelnen Volksstämme an den Mandaten, an der Bevölkerung und der direkten Steuereinnahme des Staates:

Auf die untenbezeichneten Nationalitäten treffen von je 1000

Table with 4 columns: Nationalitäten, Mandaten, Personen, Steuerkrone. Rows include Deutsch, Tschechisch, Polnisch, Ruthenisch, Slovenisch, Serbo-kroatisch, Italienisch, Rumänisch.

Auf den ersten Blick sieht man, daß die Deutschen in der vorstehenden Tabelle eine Sonderstellung einnehmen, indem ihr Anteil an der Steuerleistung um so viel größer ist, als an der Summe der Mandate, daß bei allen anderen Nationalitäten das umgekehrte Verhältnis Platz greift. Das heißt: die Deutschen haben eine viel schwächere, alle anderen Nationalitäten ein viel stärkere Vertretung, als ihrer Steuerleistung entspricht; am auffallendsten ist, wenn man die absoluten Summen mit in Betracht zieht, auch hier die Begünstigung der Polen. Bei den nichtdeutschen Nationalitäten verlaufen die Anteile an den Mandatszahlen und an den Bevölkerungszahlen im allgemeinen parallel; einigermassen benachteiligt erscheinen hier die Tschechen, gewaltig verkrüppelt noch immer die Ruthenen. Der 14. Mai wird nun zeigen, in welcher Weise die Zahl der Mandate unter die verschiedenen Parteien aufgeteilt werden wird.

Geisteskrankheit und Laster.

Vor kurzem hatte Dr. Bressler, Oberarzt in Lublin, dem Jesuitenpater Bekmer den Vortwurf der „religions-psychologischen Mittelalterlichkeit“ gemacht, weil dieser „dürftigste Ansicht verteidigt, die freilich besser in das Gehirn eines orthodoxen Theologen paßt, daß die Geisteskrankheiten häufig eine Folge von Laster und Sünde seien.“

Demgegenüber ist zu betonen, daß der Jesuit die Autoritäten der Nervenpathologie auf seiner Seite habe und auf den Zusammenhang zwischen Gehirnverwundung und früherer syphilitischer Ansteckung hingewiesen.

Zu diesem letzteren Thema veröffentlicht soeben Professor Dr. A. Wassermann-Berlin in der „Internationalen Wochenschrift“ (Nr. 1 vom 6. April 1907) einiges Material aus seinen Untersuchungen im Berliner Institut für Infektionskrankheiten. Da hören wir, daß schon von Forschern (Journier in Frankreich und Erb in Deutschland) gesagt wurde, daß die Ursachen der meisten Fälle von Gehirnverwundung, die ein Fünftel bis ein Zehntel aller Geisteskrankheiten ausmacht, in einer vorübergehenden syphilitischen Infektion zu suchen wäre. Man widersprach dem, weil es nicht begreiflich erschien, wie eine Ansteckung, die oft 30 und mehr Jahre zurück lag, noch nachträglich, nachdem die Betroffenen jahrzehntelang anscheinend ganz ausgeheilt waren, plötzlich wieder einen solchen Zerstörungsprozess im Zentralnervensystem verursachen könnte.

Der Berichterstatter hat in Gemeinschaft mit seinem Assistenten Brud und mit Geheimrat A. Reisser ein Verfahren ausgearbeitet, um in Organen und Körperflüssigkeiten eine spezifische Reaktion auf syphilitische Stoffe zu

erhalten. Nach diesem Verfahren untersuchte er die im Wirbelkanal von an Gehirnverwundung erkrankten Personen befindliche Flüssigkeit. Und das Ergebnis?

Von 53 Untersuchten konnten wir bisher bei 44 dieses Phänomen nachweisen, d. h. in mehr als 80 Prozent der Fälle, während die Kontrolluntersuchungen mit Rückenmarksflüssigkeit von Patienten, bei denen Syphilis mit Sicherheit auszuschließen war, niemals das Phänomen ergaben. Damit ist es zum erstenmal gelungen, gleichsam eine chemische Reaktion für den Zusammenhang einer, und zwar der wichtigsten und verbreitetsten Geisteskrankheit mit einer Infektion, d. h. der Syphilis aufzufinden“ (a. a. O. 36).

Der Hinweis auf den Zusammenhang von Ausbreitung, von Laster und Geisteskrankheit ist also voll berechtigt. Und wer immer an der Verbreitung dieser Krankheit arbeitet, leistet der Menschheit einen nicht hoch genug anzuschätzenden Dienst in der Bekämpfung des Lasters und in der vorbeugenden Abwehr der Geisteskrankheiten.

Politische Rundschau.

Der Abänderungsentwurf zu dem preussischen Gesetz betr. die Pensionierung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Nach § 2 desselben beträgt die Pension, wenn die Verletzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 20/100 und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendetem dreißigsten Dienstjahre um 1/100 und von da ab um 1/120 des im § 4 bestimmten Dienstfeinkommens. Ueber den Betrag von 45/100 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Nach § 8 bleibt die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Berechnung, die Militärdienstzeit jedoch nur soweit sie vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegt. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird nach § 25 die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahre) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu. Das neue Gesetz wird mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft treten.

— Majestätsbeleidigungen. Nachdem dem deutschen Reichstage zugegangenen Greifentourte sollen nur noch Beleidigungen, die böswillig und mit Vorbedacht begangen sind, als strafbar angesehen werden, da es als ein Mißstand empfunden wird, die Strafen auch gegen solche Personen verhängen zu müssen, welche die beleidigende Äußerung ohne das volle Bewußtsein von ihrer Tragweite getan haben. Nach Abs. 3 des Entwurfes tritt die Verfolgung von Majestätsbeleidigungen, sofern sie nicht öffentlich begangen sind, nur mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung ein. Hierdurch ist die Möglichkeit geboten, eine an sich strafbare Beleidigung dennoch auf sich beruhen zu lassen, namentlich dann, wenn die Kenntnis von der Beleidigung im engeren Kreise geblieben ist und schon deshalb ihre Verfolgung durch das Staatsinteresse oder das Interesse des Beleidigten nicht gefordert wird. Zugleich wird hierdurch eine Handhabe geboten, um böswillige Denunziationen, welche die Tat in die Öffentlichkeit zu bringen sich bemühen, von vornherein zurückweisen zu können. Sehr wichtig ist auch die Herabsetzung der Verjährungsfrist auf 6 Monate, denn hierdurch wird den unläuterer Nachforschungen der Waden entzogen, zu denen nicht selten die Kenntnis einer schon vor langer Zeit begangenen Majestätsbeleidigung Gelegenheit abgeben hat.

— Der „Kaufmann“ entwickelt sich zum „Bureaufrauten“; diese Schule durchläuft derzeit der neue Kolonialdirektor und es wird nicht mehr lange dauern, so ist er ein vollendeter Bureaufraut. Wie oft schon hat er in der Budgetkommission eingestanden, daß er keine frühere Ansicht geändert habe. Jetzt aber liegt ein wahres Meisterstück vor ihm vor, ein Vertrag mit der Gesellschaft, welche die Bahn von Kus nach Feldschühern bauen soll, ein Vertrag, der sich würdig den Tuppelstrickverträgen anschließt. Die Firma baut auf Kosten des Reiches und dann heißt es: „Die Kolonialabteilung hat die eingereichten Rechnungen nur auf ihre rechnerische und buchmäßige Richtigkeit zu prüfen, nicht auf die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben und Einnahmen.“ Da die Firma auf diese Weise die unbeschränkte Möglichkeit erhält, durch Eintragung r-beliebiger Ausgaben Ersparnisse gar nicht erst aufkommen zu lassen bezw. sämtliche zehn Zehntel der Ersparnisse für sich im voraus einzufassieren, so kann es ihr offenbar gleichgültig sein, ob sie vertragsmäßig ein Drittel, ein Zehntel oder gar nichts von den Ersparnissen erhält. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft trägt das Reich ebenso; dann fährt der Vertrag fort: „Ueber die im § 16, 1 a genannten Verwaltungskosten — schuldet die Firma keine Rechnungslegung.“ Welchen Sinn hatte es, sich über die geringsten Details — Reinigung, Schreibzeug! — der Verwaltungskosten auseinanderzusetzen, da darüber doch keine Rechnung abgelegt wird. Eine andere Bestimmung eines älteren Vertrages wie auch seiner Nebenabreden lautet: „Zoll die Militärverwaltung sich mit dem entbehrlichen Personal (Offiziere und Mannschaften der Eisenbahnbaufirma) an den Bauarbeiten der Firma beteiligen will, werden die letzteren und damit dem Reichslands nur die Mehrkosten in Rechnung gestellt, die der Militärverwaltung durch diese Beteiligung erwachsen, nicht aber die laufenden Bezüge und sonstigen Kosten, die der Militärverwaltung auch ohne diese Beteiligung für jenes Personal erwachsen sein würden.“ Die Militärverwaltung würde demnach der Firma geschultes Personal, das ja in den Kolonien besonders hoch zu rechnen ist, so gut wie umsonst zur Verfügung stellen, während die Baukosten, die der Staat voll zu bestreiten hat, so berechnet sind, als wenn lauter freie Arbeiter zu bezahlen wären. Selbst unter der Voraussetzung, daß der Staat schließlich auch seinerseits an den durch Verwendung des Militärs entstandenen Ersparnissen teilnehmen würde, müßte das Militär von der Gesellschaft ebenso voll bezahlt werden, wie die anderen Kr-

beiter; denn es wird ihr doch schon damit außerordentlich gedient, daß man ihr geschultes Personal zur Verfügung stellt, und es liegt kein Grund vor, für diese Gefälligkeit, die nicht die Gesellschaft der Regierung, sondern die Regierung der Gesellschaft erweist, ihr auch noch eine Extrabekämpfung zukommen zu lassen. Der ganze Abschluß dieses Vertrages hat uns die schon seit einiger Zeit gewonnene Beobachtung bestätigt, daß Dernburg auf dem Gebiete der Vertragsabschlüsse seinen Vorgängern getreulich folgt. Später kann er dann die Lösung der Verträge wieder als sein Verdienst ansehen.

— Auf die Gefahren des sogenannten Zwangsparagrafen (§ 4) in der Tarifgemeinschaft des deutschen Buchdruckervereins und des Verbandes der deutschen Buchdrucker machen zwei Schriften aufmerksam. Die eine hat den Abgeordneten Tschach zum Verfasser und stellt sich die Frage zur Verantwortung: „Soll das deutsche Buchdruckergerwerbe und damit die deutsche Presse und Literatur von der Sozialdemokratie abhängig werden?“ Die zweite ist eine Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckergerwerbe, welche an die hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle wasserlandsübenden Staatsbürger gerichtet ist. Die zwei Bedenken erregenden Gesichtspunkte des Tarifvertrages lauten: Die Mitglieder des deutschen Buchdruckervereins dürfen nur solche Gehilfen einstellen, die dem „Verbande der deutschen Buchdrucker“ angehören, ferner die Mitglieder des „Verbandes der deutschen Buchdrucker“ dürfen nur in solchen Buchdruckereien tätig werden, deren Inhaber dem „deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Als Zweck dieses Paragrafen hatte man dabei im Auge, daß ein jeder Prinzipal nur tariffreie Gehilfen beschäftigen und ein jeder tariffreie Gehilfe nur bei einem tariffreien Prinzipal arbeiten darf. Logischer wäre nichts einzuwenden, wenn nicht der § 4 anordnen würde, daß in den Vereinsdruckereien nur solche Gehilfen einzustellen sind, welche dem „Verbande der deutschen Buchdrucker“ angehören und daß die Verbandsmitglieder nur in solchen Buchdruckereien tätig werden dürfen, welche dem „deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Damit ist der Monopolcharakter des deutschen Buchdruckerverbandes klar fixiert. Es besteht sonach ein Zwang für jeden Buchdruckergehilfen, der erwähnten Organisation beizutreten. Nun ist aber dieser Verband der Sozialdemokratie bedenklich liiert. Ein Fünftel der Arbeiter stehen ihm noch fern. Für diese, sowie für neuereitretende Lehrlinge besteht ein terroristischer Druck, der der persönlichen und der Koalitionsfreiheit direkt zuwiderläuft. Der sozialdemokratische Buchdruckerverband benutz hier seine Macht im Bunde mit dem Unternehmerum, um anderweitig organisierte Arbeiter aus dem gesamten Erwerbsgebiet auszuschließen, weil dieselben sich sträuben, der sozialdemokratisch gesinnten und gefärbten Organisation anzugehören. Grundföhllich soll der Verband neutral sein, es gehören ihm auch zahlreiche politisch nicht sozialdemokratische Mitglieder an. Die Leitung des Buchdruckergehilfenverbandes macht aber kein Hehl aus ihrer Unterordnung unter die politische Leitung der Sozialdemokratie. Ihr Vorsitzender gehört der Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften an. Wenn nun der terroristische Zwangscharakter des Tarifvertrages von 1906 aufrecht erhalten bleibt, so ist die Tarifgemeinschaft ohne Zweifel ein furchtbares Werkzeug des sozialdemokratischen Buchdruckerverbandes, welcher neben sich keine Buchdruckergehilfen außerhalb seiner Organisation mehr duldet. Abgesehen von der Rücksichtslosigkeit dieser Tatsache, lassen sich weitere Schlußfolgerungen ziehen, welche eine unmittelbare Gefahr für die Freiheit der Presse, die Unabhängigkeit der Redaktionen und der öffentlichen Meinung darstellen.

Aus der christlichen Kirche.

k Münster, 10. Mai. In Indien starb Bischof Bern. Weiderkinden S. J. Geboren zu Münster am 18. August 1842 trat er 1865 in das Noviziat der Gesellschaft Jesu ein. Nach Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872 begab er sich nach England, wo er mehrere Jahre in der Seelsorge tätig war. 1879 sandten ihn seine Obern in die Mission von Bombay. Als Leo XIII. 1887 das Bistum Poona errichtete, wurde Vater Weiderkinden zum ersten Bischof ausersehen. Er führte den Hirtenstab während 20 Jahren, reich an Arbeit, Leiden und Verdiensten um die Heidenmission.

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

Die alte Geschichte Roms mit Romulus und Remus ist ins Wanken geraten. Der bekannte Archäologe Boni hat bei Grabungen am Forum im nördlichen Teile dieses berühmten Ortes, am Fuße der Kirche St. Cosmas und Damian, längs der Via Sacra, Gräber von sehr hohem Alter aufgedeckt, die mehrere Jahrhunderte vor die Gründung Roms zurückzuführen sind. Die Sensation, welche diese Entdeckung hervorrief, ist begreiflich, denn die in den Gräbern enthaltenen Urnen, Amulette, Perlen und Schmuckgegenstände, sowie die Skelette sind laute Zeugen einer Rasse, die mit den Römern nichts gemein hat. Jedenfalls ist die Sage von der Gründung Roms durch Romulus und Remus gründlich widerlegt. Die Funde, welche nun in den letzten Tagen am Palatin gemacht wurden, bestätigen nicht nur die Theorien Bonis, sie zeigen auch, daß der Palatin nicht der älteste Siedlungsplatz Roms war, denn an Gräberstätten befanden sich niemals Wohnplätze.

Theater und Musik.

Der Hauptmann von Kövenig dramatisiert. Die Mädchen von Gottenberg ist der Titel einer englischen Farce, die dieser Tage in London ihre Aufführung erleben sollte. Die Vorstellung wurde indes abgefaßt, wie die „Daily Mail“ berichtet, weil die Farce eine Dramatisierung des Dautmanns von Kövenig enthält, weshalb ihre Zulässigkeit zuvor sorgfältig geprüft wurde. Dabei zeigte sich, daß der Text eine Reihe von ungebührlichen Anspielungen auf den deutschen Kaiser enthält, bis zu deren Ausmerzung die Erlaubnis zur Aufführung des Stückes verweigert ist.